

Satzung
über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach
(Gebiet beiderseits der Monschauer Straße, zwischen Waldnieler Straße und Karstraße)

vom 17. April 2008

(Abl. MG S. 62)

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. April 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Im Stadtbezirk Stadtmitte, Gebiet verlaufend entlang der östlichen Seite der Umgehungsbahn zwischen Karstraße und Waldnieler Straße, Südseite der Waldnieler Straße, Ostseite der Gemarkung Mönchengladbach Land, Flur 34, Flurstücke 327, 142, 455, 456, 458, 459, Nordseite der Flurstücke 452, 454, 89 und 168 bis zur Schnittlinie der Grundstücksgrenzen der Flurstücke 168, 319, Ostseite des Flurstückes 319 bis zum Schnittpunkt der Südseite der Karstraße in Höhe Haus Nr. 133, Südseite der Karstraße bis zum Schnittpunkt der Flurstücke 312 und 189, von hier aus in gerader Linie zur Südspitze des Flurstückes 442, entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 426 und 428 bis zur Trasse der Umgehungsbahn, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juni 2009 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.